Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

- Referat 33 -

28195 Bremen

Katharinenstraße 37



Anlagen zum Antrag (documents to be attached)

☐ Beidseitige Kopie des Personalausweises (nur

EU-Mitgliedstaaten) oder alternativ Pass mit

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG) zur Ausstellung einer

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen; fill form in block letters)

Per Mail an <u>zup@haefen.bremen.de</u>		Meldebestätigung (copy of identity card (only EU-Member states) or passport with an official confirmation of actual residence)			
Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfu	ng handelt es sich	um eine (t	oitte ankreuzen/ausfülle	en)	
☐ Erstmalige Überprüfung (first bac	kground check)				
oder (or)					
☐ Wiederholungsüberprüfung (follo	owing background check)				
Letzte Überprüfung am (TT.MM.JJJJ)	Zuständige Behörde (co	mpetent autho	prity)		
A Persönliche Angaben de	es/der Antragstell	lers/in (Per	sonal Data)		
Familienname (surname)		Geburtsname (birth name)			
Sämtliche Vornamen (first name(s))		□m □w □d Geschlecht (gender)			
		Cocomicon	(gender)		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) (date of birth)		Geburtsort (place of birth)			
Geburtsland (native country)		Staatsangehörigkeit (auch frühere/doppelte) (nationality)			
Nummer des Personalausweises oder Passe	s (Passport No)	E-Mail oder	Telefonnummer (e-ma	il or telephone n	umber) ¹
¹ freiwillige Angabe (voluntary)					
B Angaben zum aktuellen (current residence and places of re		den Woh	nsitzen der letz	ten 10 Jahı	re ·
Straße, Nr. (address)	PLZ, Ort (ZIP, place)		Bundesland/Staat ((federal) state)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

Revision: 10 Stand März 2023

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Luftsicherheitsbehörde



C Angaben zur sicherheitsrelevanten Tät	igkeit (additional data according activity with security aspects)
Sicherheitsrelevante Tätigkeit im Hafen im Sinne des §16 BremHaS	SiG (activity at port with security aspects)
Ich bin eine Person, (zutreffendes ankreuzen) (I am a person	, which)
☐ die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr ein (acts as Port Facility Security Officer)	gesetzt werden soll.
☐ die damit betraut ist, einen Plan zur Gefahrenal (composes or updates a Port Facility Security Plan)	owehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben.
oder in besonderen Sicherheitsbereichen einge der zuständigen Hafensicherheitsbehörde (Referat 3 (has access to Port Facility Security Assessments or a Port Facility Security Assessment or a Port Facility Security Assessme	Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan hat esetzt wird. (In diesem Fall ist eine Einzelfallbegründung 31, Senatorin für Wissenschaft und Häfen) beizufügen.) Eility Security Plan or operates within critical parts of security restricted Port Security Authority (Referat 31, Ministry of Science and Ports) is
	rde bei dem / der die hafensicherheitsrelevante
Tätigkeit ausgeübt wird (data of company or	authority, where the activity with port security aspects takes place)
Name des Unternehmens / der anstellenden Behörde	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Name der verantwortlichen Person
Telefonnummer / Faxnummer	E-Mail
E Auskünfte bei Strafverfolgungsbehörd	en (information from law enforcement agencies)
F Abschlusserklärung (final declaration)	
☐ Ich erkläre hiermit, dass ich derzeit keir Sicherheitsüberprüfung unterliege oder einen (I declare that there is no further (valid) background check by a	
	ass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der erde. Weiterhin bestätige ich die Richtigkeit meiner in der Anlage aufgeführten Hinweise.
Ort, Datum (place, date)	Unterschrift der antragstellenden Person (signature of applicant)

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Luftsicherheitsbehörde



Anlage Z

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen Monaten Dauer innerhalb eines Staates in den letzten 10 Jahren hatten

(For persons who stayed outside the Federal Republic of Germany longer than 6 months in another state within the last 10 years)

PLZ, Ort (ZIP, place)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)
	PLZ, Ort (ZIP, place)	PLZ, Ort (ZIP, place) Von (from) (MM.JJJJ)

Criminal Report

Für die oben genannten Auslandsaufenthalte wurde ein Auszug aus dem jeweiligen ausländischen
Strafregister zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung beigefügt.
(translated and authenticated criminal report of the respective country is attached)

Ein Auszug aus dem ausländischen Strafregister entfällt zunächst für die nachfolgenden Staaten, eine Nachforderung durch die Luftsicherheitsbehörde ist jedoch ausdrücklich möglich.
(a criminal report is not initially necessary for the prementioned countries, but might be demanded later)

- 1. Österreich (AT)
- 2. Belgien (BE)
- 3. Bulgarien (BG)
- 4. Zypern (CY)
- 5. Tschechische Republik (CZ)
- 6. Dänemark (DK)
- 7. Estland (EE)
- 8. Finnland (FI)
- 9. Frankreich (FR)

- 10. Ungarn (HU)
- 11. Irland (IE)
- 12. Kroatien
- 13. Litauen (LT)
- 14. Luxemburg (LU)
- 15. Lettland (LV)
- 16. Schweden (SE)
- 17. Slowakei (SK)

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Luftsicherheitsbehörde



Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §16 BremHaSiG

Die Hafensicherheitsbehörde der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Katharinenstraße 37, 28195 Bremen, ist die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BremHaSiG). Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne des § 16 BremHaSiG werden von der Luftsicherheitsbehörde der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in ihrem Auftrag durchgeführt.

Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 BremHaSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister sowie, bei außereuropäischen Staatsangehörigkeiten, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister. Sofern sich aus den Auskünften Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, kann es im Einzelfall zu Anfragen beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst sowie mit Ihrer Zustimmung den Strafverfolgungsbehörden kommen (§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BremHaSiG).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHaSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten kann zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit führen. Es können weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangt werden.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 BremHaSiG).

Im Falle der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung werden das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BremHaSiG). Die Mitteilung enthält, Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG).

Bei verbleibenden Zweifeln über Ihre Zuverlässigkeit werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer unterrichtet. Für die Mitteilungsinhalte gelten die oben genannten Angaben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG entsprechend (§ 19 Abs. 3 BremHaSiG).

Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz haben die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zu unterrichten, wenn ihnen im Nachhinein Informationen bekannt werden, die für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit von Bedeutung sind. Sofern sich aus den oben genannten nachträglichen Informationen des Landeskriminalamts oder des Landesamts für Verfassungsschutz Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit ergeben, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 20 Abs. 2 BremHaSiG).

Für den Fall der nachträglichen Rücknahme oder des Widerrufs einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12 BremHaSiG oder die zuständigen bremischen Hafensicherheitsbehörden nach §§ 5 und 6 BremHaSiG sowie das zuständige Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz und die für die Durchführung Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer zu unterrichten. Für die Mitteilungsinhalte gelten die oben genannten Angaben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG entsprechend (§ 19 Abs. 4 BremHaSiG).

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 Euro gemäß § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 800.06 der Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV) der Freien Hansestadt Bremen fällig.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist **spätestens** 5 Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen (§ 20 Abs. 3 BremHaSiG).